

Pastoraler Raum Pastoralverbund **CORVEY**

## Leitfaden zum Corona-Infektionsschutz



Stand: 10.12.2021  
Neufassung

Marktstraße 19 | D-37671 Höxter  
05271/498980 | [info@pv-corvey.de](mailto:info@pv-corvey.de) | [www.pv.corvey.de](http://www.pv.corvey.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	2
<b>Präambel</b> .....	3
<b>Teil 1: Begriffe &amp; Erläuterungen</b> .....	4
<b>Teil 2: Gottesdienste</b> .....	4
I Feier von Gemeindegottesdiensten .....	4
1. Gottesdienste sonn- und werktags (innen und außen).....	4
2. Gottesdienste Weihnachten (innen und außen).....	4
II Kasualien .....	5
III Sondergottesdienste .....	5
1. Schul- und Kita-Gottesdienste.....	5
2. Kranken- und Seniorenhäuser.....	5
3. Besondere Anlässe .....	5
IV Organisatorische Rahmenbedingungen.....	5
V Gottesdienstübertragungen.....	6
VI Nichtgottesdienstliche Versammlungen in Kirchenräumen .....	6
<b>Teil 3: Kirchenmusik und Chorgesang</b> .....	6
<b>Teil 4: Gremiensitzungen, Treffen und Aktionen</b> .....	7
<b>Teil 5: Gesellige Treffen und Feiern</b> .....	7
<b>Teil 6: Pfarrverwaltung</b> .....	7
<b>Teil 7: Angestellte</b> .....	7
<b>Teil 8: Abschließende Hinweise</b> .....	8
<b>Teil 9: Verteiler</b> .....	8

## Präambel

Das Gesundheitssystem in Deutschland befindet sich hinsichtlich der Corona-Pandemie derzeit in einer angespannten Lage, so dass der Gesetzgeber weiterhin Schutzmaßnahmen vorgibt, die Auswirkungen auf das öffentliche Leben und damit auch auf das kirchliche Leben im Pastoralverbund Corvey haben.

Damit verbunden haben wir folgende **Ziele und Grundhaltungen**:

- Im Vertrauen auf Gottes Beistand und Hilfe wollen wir die teils „aufgeschreckten Seelen“ **beruhigen, Hoffnung und Zuversicht** schenken und **Lebensmut** machen.
- Wir versuchen **Spaltungen entgegenzuwirken** und bleiben **politisch neutral**.
- Wir schaffen mit Blick auf die Coronaschutzverordnung des Landes NRW vom 03.12.2021 ein **vergleichbares Schutzziel**.
- Dieser Leitfaden wird der Ordnungsbehörde der Stadt Höxter vorgelegt und rechtzeitig auf verschiedene Art und Weise veröffentlicht.
- Wir wollen den Herausforderungen Rechnung tragen und dennoch **verantwortungsvoll kirchliches Leben gestalten**. Dazu zählen neben Gottesdiensten auch die Durchführung der Sakramentenvorbereitung und Aktionen der Nächsten- u. Übernächstenliebe wie das „Sternsingen“.
- Mindestens **Gottesdienste** mit der Gemeinde finden statt!

Die Feier der **Eucharistie ist notwendige Handlung** der katholischen Kirche, weil sie den Kern des Glaubens in besonderer Weise darstellt: Tod und Auferstehung Jesu Christi. Unser Auftrag als Kirche ist es daher, für die Gläubigen auch und besonders durch die Feier der Gemeindemesse und anderer Präsenzgottesdienste da zu sein.

Wir ermöglichen **allen Gläubigen** die Mitfeier des Gottesdienstes.

- Über Teilnahme oder Nicht-Teilnahme **entscheidet ausschließlich der Gläubige** bzw. der Teilnehmer **selbst!**
- Der **PV-Leiter entscheidet** nach Beratung mit dem Pastoralteam und bei Bedarf nach Anhörung der örtlichen Gremien **über die Feier von Präsenzgottesdiensten**.
- Wir wollen **einheitliche und koordinierte Regelungen** für alle Kirchengemeinden im Pastoralverbund treffen.

Die **Umsetzung des Leitfadens** obliegt der jeweiligen Kirchengemeinde vor Ort! Wir empfehlen dahingehend sich in den Gremien (KV und PGR) abzustimmen. Möglichkeiten für alternative und/oder kreative Lösungen werden vom PV-Leiter grundsätzlich mitgetragen, allerdings nur unter dringender und notwendiger Beachtung der oben aufgeführten Grundhaltungen.

Grundlage dieser Leitlinien ist die Corona-Schutzverordnung NRW (CoronaSchVO) in jeweils geltender Fassung und die nachfolgende Anpassung der Corona-Schutzregelungen des Erzbistums Paderborn. Die folgenden Regelungen werden bei Bedarf an die aktuelle Landesgesetzgebung bzw. Vorgaben des Erzbistums angepasst.

## Teil 1: Begriffe & Erläuterungen

Für den Leitfaden verstehen wir folgende Begriffe in dieser Weise:

immunisiert	=	- vollständig geimpft (mind. 2x) oder genesen - Kinder/Jugendliche bis einschl. 15 Jahre - Personen, für die nach ärztlichem Attest keine Impfung möglich ist.
getestet	=	- Schnelltest 24 Stunden alt oder PCR-Test 48 Stunden alt - Kinder und Schüler
3G	=	immunisiert oder getestet
2G	=	immunisiert
2G+	=	immunisiert und getestet
Abstand 1,5m	=	Abstand zwischen verschiedenen Haushalten
Kasualien	=	Beerdigungen, Taufen, Trauungen, Familienanlässe

## Teil 2: Gottesdienste

### I Feier von Gemeindegottesdiensten

#### 1. Gottesdienste sonn- und werktags (innen und außen)

- Abstand 1,50 m
- Maske während des gesamten Aufenthaltes
- Kontrolle zur Einhaltung durch Ordnungs- und Willkommensdienst (1 Person ausreichend)

#### 2. Gottesdienste Weihnachten (innen und außen)

Für die Gottesdienste (inkl. Krippenspiele) an Heilig Abend, 1. und 2. Weihnachtstag gilt:

- 3G
- grundsätzlich kein Anmeldeverfahren
- Abstand 1,50 m, nach Bedarf sollen aber zusätzliche Platzangebote geschaffen werden, zum Beispiel:
  - Aufhebung der Banksperren und versetzte Anordnung („Schachbrettverfahren“)
  - Zusätzliche Bestuhlung
- Maske während des gesamten Aufenthaltes
- Kontrolle durch Ordnungs- und Willkommensdienst beim Zutritt ohne Dokumentation:
  - Nachweis vorzeigen lassen (Hilfsmittel: CovPassCheck-App)
  - ggfs. Ausweispapier, wenn nicht von Person bekannt
  - Schüler ab 16: Schülerschein = Testnachweis
  - Schüler bis 16: kein Testnachweis/Schülerschein erforderlich

Daneben werden wir in diesem Zeitraum ausnahmsweise vereinzelt Gottesdienste mit der Regelung wie sonn- und werktags (vgl. Teil 2.1.1) anbieten, um allen Gläubigen an Weihnachten die Teilnahme an einem Gottesdienst zu ermöglichen (siehe Präambel). Die Auswahl wird zeitnah bekannt gegeben.

## II Kasualien

- 3G für Familien und geladenen (Trauer-)Gäste, Platzeinnahme dann ohne Abstand möglich
- 1,5 m Abstand für übrige Teilnehmer
- Maske während des gesamten Aufenthaltes
- Kontrolle:
  - Angehörige geben rechtzeitig eine Gästeliste mit 3G-Prüfvermerk dem Küster/in.
  - Der Küsterdienst weist der Liste entsprechend reservierte Plätze aus.
  - Der Ordnungs- und Willkommensdienst (1 Person ausreichend) wird zwischen dem Zelebranten und der Familie besprochen und danach mit dem Küsterdienst abgestimmt:
    - vorrangig durch Angehörige, sofern möglich
    - oder durch freiwillige Ehrenamtliche der Kirchengemeinde, sofern vorhanden (KV, PGR und Küster erkundigen sich nach freiwilligen Helfern, um den regulären Ordnungsdienst - oftmals berufstätige KV- u. PGR-Mitglieder - zu entlasten)
    - nachrangig durch angestellte kirchliche Mitarbeiter. Dazu wendet sich der Küsterdienst an das Zentrale Pfarrbüro.

## III Sondergottesdienste

### 1. Schul- und Kita-Gottesdienste

Kinder und Schüler gelten als immunisierte Personen (vgl. Teil 1). Weitere Regelungen treffen der für den Gottesdienst zuständige Mitarbeitende des Pastoralteams und der Leitung bzw. den verantwortlichen Erziehern/Lehrern.

### 2. Kranken- und Seniorenhäuser

In Kranken- und Seniorenhäusern werden Gottesdienste gefeiert, ausschließlich mit Patienten und Bewohnern. Form und Schutzmaßnahmen werden von der Hausleitung vorgegeben und mit dem PV-Leiter abgestimmt.

### 3. Besondere Anlässe

Regelungen für Gottesdienste zu besonderen Anlässen, wie zum Beispiel Erstkommunionfeiern und Firmfeiern bedürfen der Absprache mit dem PV-Leiter als rector ecclesiae.

## IV Organisatorische Rahmenbedingungen

- Toiletten sind für Kirchenbesucher zugänglich.
- Die liturgischen Dienste – Ministranten, Lektoren, Kommunionhelfer – sind in angemessener Anzahl zu besetzen. Die Einteilung dieser Dienste erfolgt in ortsüblicher Weise.
- Über den Einsatz im Altarraum während des Gottesdienstes entscheidet der Zelebrant.
- Gabenbereitung/Hochgebet:
  - Der Küsterdienst trägt Einmalhandschuhe beim Befüllen der Hostienschale.
  - Die Hostienschale mit den zu konsekrierenden Hostien bleibt während der gesamten Messfeier – auch während der Wandlung – mit dem dazugehörigen Deckel oder einer Palla abgedeckt.
  - Für die große Hostie ist eine eigene Patene zu verwenden.
- Die Kommunion wird – je nach örtlicher Regelung – von den Gläubigen am Platz empfangen oder es erfolgt ein Kommuniongang, bei dem die Abstandsregelungen von 1,5 m einzuhalten sind. Ggf. informiert der Zelebrant vorab darüber.

- Vor der Kommunionausteilung wird der Einleitungsdialog gemeinsam gesprochen („Der Leib Christi. – Amen.“) Die Austeilung der Kommunion erfolgt dann schweigend.
- Zuvor desinfizieren Zelebrant (und Kommunionhelfer) ihre Hände. Zelebrant (und Kommunionhelfer) tragen Mund-Nasen-Schutz und/oder Handschuhe.
- Mundkommunion ist unter Beachtung der Hygienevorschriften möglich.
- Sämtliche Segnungen erfolgen immer ohne Körperkontakt.
- Bzgl. des Beheizens- und Lüftens der Kirche gilt:
  - Bzgl. des Beheizens- und Lüftens der Kirche gilt: a. Die Kirche ist so zu beheizen, dass während der Nutzung eine relative Luftfeuchtigkeit von 50-60 % eingehalten wird.
  - Die Heizung ist 30 Minuten vor dem Gottesdienst auszuschalten, sofern technisch möglich oder notwendig.
  - Während des Gottesdienstes wird nicht gelüftet. d. Nach dem Gottesdienst wird kurz, aber intensiv gelüftet („Querlüftung“).
- Zu Beginn des Gottesdienstes informiert der Zelebrant oder ein Beauftragter die Gottesdienstteilnehmer über die jeweils gültigen Regelungen, sofern mit einer erhöhten Anzahl ortsfremder Gottesdienstbesucher zu rechnen ist oder sich Regelungen grundlegend geändert haben.
- Die Kirchen sind zu den ortsüblichen Zeiten für Beter und Besucher geöffnet!

#### V Gottesdienstübertragungen

- Während der Corona-Pandemie gibt es bis auf weiteres Gottesdienstübertragungen über den Youtube-Kanal des Pastoralverbundes.
- Die Übertragungen erfolgen aus der St. Nikolai-Kirche und aus Brenkhausen zurzeit im 2-wöchigen Wechsel.
- Die Koordination erfolgt zwischen PV-Leiter und den örtlichen Verantwortlichen.

#### VI Nichtgottesdienstliche Versammlungen in Kirchenräumen

- Im Bedarfsfall kann der Kirchenraum für nicht-gottesdienstliche Veranstaltungen, die dem Wohle der Allgemeinheit dienen, zur Verfügung gestellt werden. Der Pastoralverbundsleiter als Rector ecclesiae entscheidet darüber im Einzelfall und ggfs. nach Anhörung des Kirchenvorstandes.
- In solchen Fällen gelten die staatlichen Vorgaben für Versammlungen. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes. Ggf. anfallende Kosten trägt der Veranstalter.

### Teil 3: Kirchenmusik und Chorgesang

- Für Proben und Auftritte im Bereich Kirchenmusik und Chorgesang gilt für die Akteure ausschließlich 3G. Es besteht keine Verpflichtung zum Testen und zum Tragen einer Maske sowie zur Einhaltung von Abständen zwischen den Akteuren. Zu den übrigen Gottesdienstteilnehmern ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.
- Konzerte in Kirchen sind keine Versammlungen zur Religionsausübung, so dass für diese die 2G-Regel gilt.
- Für die Einhaltung und Kontrolle der 3G-Regel ist der ehrenamtliche Vorstand oder der Leitende der Gruppe verantwortlich.

## Teil 4: Gremiensitzungen, Treffen und Aktionen

- Für folgende Veranstaltungen **ohne geselligen Charakter** gilt **3G**:
  - Gremiensitzungen (zum Beispiel Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat, Vorstandssitzungen, Gruppenleitertreffen)
  - Treffen zur Erstkommunion- und Firmvorbereitung und ähnliches
  - Büchereibetrieb
  - Ministranten-Üben, Vorbereitungstreffen für Sternsingeraktion o. ä.
  - Durchführung von Aktionen, zum Beispiel Sternsinger-Aktion
- Bei Aktionen mit zahlreichen Kindern und Jugendlichen oder anderen größeren Gruppen empfehlen wir, unmittelbar vor der Durchführung einen gemeinsam beaufsichtigten Selbsttest (im zentralen Pfarrbüro erhältlich) zu machen.
- Für die Einhaltung und Kontrolle der 3G-Regel ist der ehrenamtliche Vorstand oder der Leitende der Gruppe verantwortlich.

## Teil 5: Gesellige Treffen und Feiern

- Für Veranstaltungen **mit geselligem Charakter** (Kaffee-Runden, gemeinsame Mahlzeiten in größerer Runde, Spielenachmittage etc.) gilt 2G.
- Für **gesellige Feiern** mit Schunkeln, Mitsingen und Tanzen (z. B. Karneval) gilt 2G+.
- Für die Einhaltung und Kontrolle der jeweiligen Regel ist der ehrenamtliche Vorstand oder der Leitende der Gruppe verantwortlich.

## Teil 6: Pfarrverwaltung

- Die Pfarrbüros bleiben geöffnet.
- Maskenpflicht
- 1,5 m Abstand

## Teil 7: Angestellte

- Für alle kirchlichen Angestellten gilt 3G am Arbeitsplatz gemäß Infektionsschutzgesetzes §28.
- Umsetzung und Kontrolle erfolgen für das pastorale Personal (Pastoralteam) durch den PV-Leiter.
- Umsetzung und Kontrolle erfolgen für das gesamt nicht-pastorale Personal aller Kirchengemeinden im Pastoralverbund (Küster, Organisten, Pfarrbüro-Mitarbeitende etc.) durch den Verwaltungsleiter.

## Teil 8: Abschließende Hinweise

- Dieser Leitfaden wird periodisch aktualisiert.
- Die jeweils aktualisierte Version ist auch auf der Internetseite des PV eingestellt.
- Dieser Leitfaden ist zur Kenntnisnahme und zur einheitlichen Umsetzung in den Kirchengemeinden bestimmt, nicht jedoch für den Aushang in Kirchen, Sakristeien und ähnliches.

## Teil 9: Verteiler

- Pfd. Krismanek
- Verwaltungsleiter
- Pastoralteam
- Zentrales Pfarrbüro: Registratur
- Homepage PV/Corona
- Küsterdienst
- Kirchenvorstände: 1. stellv./gf.-Vorsitzende
- Pfarrgemeinderäte: Vorsitzende
- Stadt Höxter

Höxter, 14.12.21

gez. Pfarrdechant Dr. Hans-Bernd Krismanek  
(PV-Leiter)

gez. Marcus Beverungen  
(Verwaltungsleiter)